

**SATZUNG****über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren  
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kierspe vom 27.06.1980,  
zuletzt geändert durch die 40. Änderungssatzung vom 09.11.2020**

Aufgrund

- a) der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung,
- b) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit geltenden Fassung,
- c) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061) in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Kierspe in seiner Sitzung am 10.06.1980 folgende Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren beschlossen:

**§ 1****Allgemeines**

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur ab der Ortseingangstafel bis zur Ortsausgangstafel, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten; Gehwege sind selbständig und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

**§ 2****Übertragung der Reinigungspflicht  
auf den Grundstückseigentümer**

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) mit Ausnahme der im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

**§ 3****Art und Umfang der Reinigungspflicht  
nach § 2 Abs. 1**

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind, soweit die Reinigungspflicht den Grundstückseigentümern obliegt, mindestens einmal wöchentlich - in der Regel samstags - zu reinigen. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

Soweit die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen der Stadt obliegt, erfolgt die Reinigung in der Regel ebenfalls einmal wöchentlich.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

Soweit der Winterdienst auf den Fahrbahnen nicht von der Stadt durchgeführt wird und Straßen nicht in dem dieser Satzung beigefügten Straßenverzeichnis als von der städtischen Straßenreinigung bediente Straßen aufgeführt sind, haben die Grundstückseigentümer an den gefährlichen Stellen der Fahrbahn ebenfalls abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen.

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen bei Gehwegen, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstiger auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags spätestens bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, daß ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Die nach den Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

#### **§ 4**

##### **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

#### **§ 5**

##### **Benutzungsgebühren**

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit es um den von ihr durchgeführten Kehrdienst geht, Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

#### **§ 6**

##### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Straßenart (Absatz 4). Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Die Reinigung der Fahrbahnen erfolgt in innerörtlichen und überörtlichen Straßen wöchentlich einmal; in Anliegerstraßen ist neben der wöchentlichen Reinigung auch eine Reinigung im 2-Wochen-Rhythmus möglich.

Die Benutzungsgebühr hierfür beträgt jährlich je Meter Grundstücksfront (Absätze 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die

- a) dem Anliegerverkehr dient  
für den Kehrdienst 1,71 €
  - b) dem innerörtlichen Verkehr dient  
für den Kehrdienst 1,45 €
  - c) dem überörtlichen Verkehr dient  
für den Kehrdienst 1,19 €
- (5) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 4 Buchstaben a) bis c) genannten Straßenarten ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).

## § 7

### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

**§ 8****Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird jährlich durch einen Heranziehungsbescheid, der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

**§ 9****Ordnungswidrigkeit**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 5,00 Euro. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602). Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

**§ 10****Billigkeitsmaßnahmen**

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 5 a KAG NW die §§ 222 und 227 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (AO 1977) bzw. im Falle einer Gesetzesänderung die an ihre Stelle tretenden einschlägigen Bestimmungen sinngemäß.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Änderungen durch:**

1. Änderungssatzung vom 05.12.1980, in Kraft ab 01.01.1981

- 
2. Änderungssatzung vom 16.12.1981, in Kraft ab 01.01.1982
  3. Änderungssatzung vom 01.12.1983, in Kraft ab 01.01.1984
  4. Änderungssatzung vom 01.12.1983, in Kraft ab 01.01.1984
  5. Änderungssatzung vom 17.12.1985, in Kraft ab 01.01.1986
  6. Änderungssatzung vom 16.05.1986, in Kraft ab 01.01.1986
  7. Änderungssatzung vom 16.12.1987, in Kraft ab 01.01.1988
  8. Änderungssatzung vom 30.03.1988, in Kraft ab 01.01.1988
  9. Änderungssatzung vom 28.11.1988, in Kraft ab 01.01.1989
  10. Änderungssatzung vom 15.03.1989, in Kraft ab 01.04.1989
  11. Änderungssatzung vom 15.12.1989, in Kraft ab 01.01.1990
  12. Änderungssatzung vom 18.12.1990, in Kraft ab 01.01.1991
  13. Änderungssatzung vom 30.07.1991, in Kraft ab 03.08.1991
  14. Änderungssatzung vom 18.12.1991, in Kraft ab 01.01.1992
  15. Änderungssatzung vom 22.12.1992, in Kraft ab 01.01.1993
  16. Änderungssatzung vom 18.11.1993, in Kraft ab 01.01.1994
  17. Änderungssatzung vom 14.12.1994, in Kraft ab 01.01.1995
  18. Änderungssatzung vom 20.12.1995, in Kraft ab 01.01.1996
  19. Änderungssatzung vom 13.03.1996, in Kraft ab 01.04.1996
  20. Änderungssatzung vom 06.11.1996, in Kraft ab 01.01.1997
  21. Änderungssatzung vom 05.11.1997, in Kraft ab 01.01.1998
  22. Änderungssatzung vom 28.10.1998, in Kraft ab 01.01.1999
  23. Änderungssatzung vom 15.12.1999, in Kraft ab 01.01.2000
  24. Änderungssatzung vom 13.12.2000, in Kraft ab 01.01.2001
  25. Änderungssatzung vom 13.12.2001, in Kraft ab 01.01.2002
  26. Änderungssatzung vom 11.12.2002, in Kraft ab 01.01.2003
  27. Änderungssatzung vom 08.12.2003, in Kraft ab 01.01.2004
  28. Änderungssatzung vom 06.12.2006, in Kraft ab 01.01.2007
  29. Änderungssatzung vom 12.12.2007, in Kraft ab 01.01.2008
  30. Änderungssatzung vom 10.12.2008, in Kraft ab 01.01.2009
  31. Änderungssatzung vom 14.12.2009, in Kraft ab 01.01.2010
  32. Änderungssatzung vom 06.12.2010, in Kraft ab 01.01.2011
  33. Änderungssatzung vom 01.12.2011, in Kraft ab 01.01.2012
  34. Änderungssatzung vom 29.11.2013, in Kraft ab 01.01.2014
  35. Änderungssatzung vom 28.11.2014, in Kraft ab 01.01.2015
  36. Änderungssatzung vom 30.11.2015, in Kraft ab 01.01.2016
  37. Änderungssatzung vom 01.12.2016, in Kraft ab 01.01.2017
  38. Änderungssatzung vom 07.12.2017, in Kraft ab 01.01.2018
  39. Änderungssatzung vom 28.11.2019, in Kraft ab 01.01.2020
  40. Änderungssatzung vom 09.11.2020, in Kraft ab 01.01.2021

**A N L A G E**

zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung  
von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kierspe  
(§§ 2 Abs. 1 und 6 Abs. 5)

**Straßenverzeichnis****I.**

Straßen, bei denen die Stadt Kierspe die Reinigung der Fahrbahnen einschließlich Winterwartung durchführt:

a) Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen

	- zwischen Haunerbusch und Füllenfeld -
	Im Kämpken
Am Finkenschlag	Im Kamp
Am Hedberg	Im Schlote
Am Krähennocken	In der Helle
Am Wernscheid	- einschließlich des
- Straßenabschnitt zwischen	1. Stichweges, mit
Herdeper Feld und SGV-Weg -	Ausnahme der Wendeplatte
- nur Straßenseite entlang der	und des 2. und 3.
Grundstücke Herdeper Feld 8 und	Stichweges -
Am Wernscheid 18,20,22,24 und 26 -	Königsberger Straße
Auf dem Kiss	Leharstraße
Bahnhofstraße	Lessingstraße
Beethovenstraße	Linckestraße
Bergstraße	
Berliner Straße	Luiseneiche
- nur bis Einmündung	- ohne Stichweg -
Danziger Straße -	Meienbornstraße
Birkenweg	- Straßenabschnitt
Bordinghausen	zwischen Haus 1
Bordinghauser Weg	und 24 -
Brahmsweg	
Breslauer Straße	Osemundstraße
Danziger Straße	Otto-Ruhe-Straße
Dr.-Hans-Wernscheid-Straße	Schubertstraße
Erfurter Straße	Vor dem Isern
Fliederstraße	Wagnerweg
Friesenweg	Wiesenstraße
Gartenstraße	
Goethestraße - ab	
Einmündung Am Hedberg -	

## b) Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen

Am Knapp	Höherstraße
Am Nocken	- bis Einmündung
Bachstraße	Pappelweg -
Büscherweg	Im Hofe
Glockenweg	Kirchstraße
Fritz-Linde-Straße	Lindenstraße
- von der Einmündung in die Breslauer Straße bis Fritz- Linde-Straße Haus Nr. 35 -	Schmiedestraße
Haunerbusch	Thingslindestraße
- bis Pestalozzischule -	- bis zum derzeitigen Ausbauende -
Höferhof	Waldheimstraße
- von der Einmündung in die Wald- heimstraße bis zur Einmündung in die Fritz-Linde-Straße -	

## c) Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen

Friedrich-Ebert-Straße	- bis Haus-Nr. 10 -
Hauptstraße	Kölner Straße -
Heerstraße	Volmestraße

**II.**

Anliegerstraßen, bei denen der Kehrdienst den Eigentümern der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen ist, die Winterwartung jedoch von der Stadt Kierspe durchgeführt wird:

## a) Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen

Ahornweg	Hoher Hahn
Am Baumhof	Hohler Weg
Am Berg	Holunderweg
Am Brederek	Hülloch
Am Denkmal	Humecke
Am Finkenschlag - zwischen Am Nocken und Füllenfeld -	Husarenweg
Am Hang	Ilexweg
Am Heidehang	Im Baukholt
Am Mühlenberg	Im Grund
Am Nöcklenberg	Immanuel-Kant-Weg
Am Obsthof	Im Park
Amselweg	Im Siepen
Am Timmerberg	Im Stillen Winkel
Am Wernscheid	Jahnstraße
- außer Straßenabschnitt zwischen Herdeper Feld und SGV-Weg -	Kampweg
- nur Straßenseite entlang der Grundstücke Herdeper Feld 8 und Am Wernscheid 18,20,22,24 und 26 -	Kiefernweg
Am Wiesenrain	Lerchenweg
An der Währ	Lortzingweg
- bis Haus-Nr. 5 -	Luiseneiche - Stichweg -
Asternweg	Magdeburger Straße
Auf der Rodt	Margarethenweg
Berkesfeld	Meienbornstraße
	Neuenhofstraße
	Offenbachstraße
	Op de Fuar



---

Berliner Straße	Oppelner Weg
- ab Einmündung Danziger Straße -	Orffweg
Bienenweide	Pappelweg
Brüderweg	Reidemeisterweg
Buchenweg	Rehwinkel
Buschheide	Richelnkamp
Butterberg	Rotkehlchenweg
Dr.-Deisting-Straße	Schanhollenweg
Drosselweg	Schillerweg
Dünnenberken	Schlehenweg
Eichenweg	Schumannweg
Erlenweg	Schweriner Weg
Eschenweg	
Florianweg	Servatiusweg
Fontaneweg	Springerweg
Forellenteich	St.-Hedwigs-Weg
Füllenfeld	Stormweg
Ginsterweg	Strandbadweg
Gokesberg	Tulpenweg
Glatzer Weg	Uhlandweg
Goethestraße	Ulmenweg
- bis Einmündung Am Hedberg -	Vor dem Isern
Görlitzer Weg	Wacholderweg
Grenzweg	Waldenburger Weg
Hägener Kamp	Wehestraße
Händelweg	- ab Einmündung
Hammerkamp	Kamperbach -
Haydnweg	Weidenstraße
Heege	Windfuhr
Heideweg	Zaunkönigweg
Heinestraße	Zu den Kleingärten
Herdeper Feld	Zur Schönen Aussicht
Rotdornweg	

- b) Straßen, die überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen, bei denen der Kehrdienst den Eigentümern der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen ist, die Winterwartung jedoch von der Stadt Kierspe durchgeführt wird:

Am Stade  
 Börlinghausen  
 Fritz-Linde Straße  
 - von der Einmündung in die Friedrich-Ebert-Straße bis  
 zur Einmündung in die Breslauer Straße  
 Hüttenberg  
 Kamperbach  
 Kerspeweg  
 Wegestraße  
 - bis Einmündung Kamperbach

- c) Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Verkehr dienen

---

### III.

Die Reinigung der Gehwege und selbständigen Gehweganlagen einschließlich Winterwartung wird allgemein auf die Eigentümer der angrenzenden und erschlossenen Grundstücke übertragen.